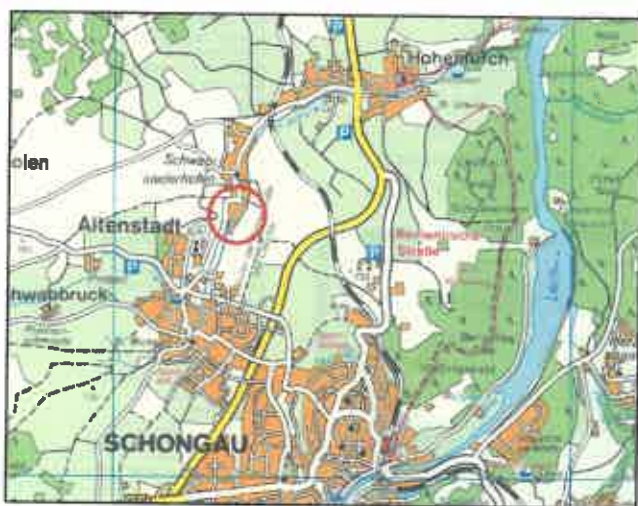


8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SCHWABNIEDERHOFEN SÜD

GEMEINDE ALTENSTADT
LANDKREIS WEILHEIM – SCHONGAU



VERFAHRENSSTAND.

FACHBEHÖRDENBETEILIGUNG

ERSTELLT:
GEÄNDERT.

20.03.2003

PLANFERTIGER:

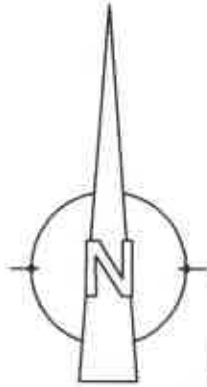
P L A N U N G S S T E L L E

LANDRATSAMT WEILHEIM-SCHONGAU
PÜTRICHSTR. 8 82362 WEILHEIM
TEL.: 0881/681-244 FAX: 0881/681-335
E-MAIL: m.schleich@lra-wm.de

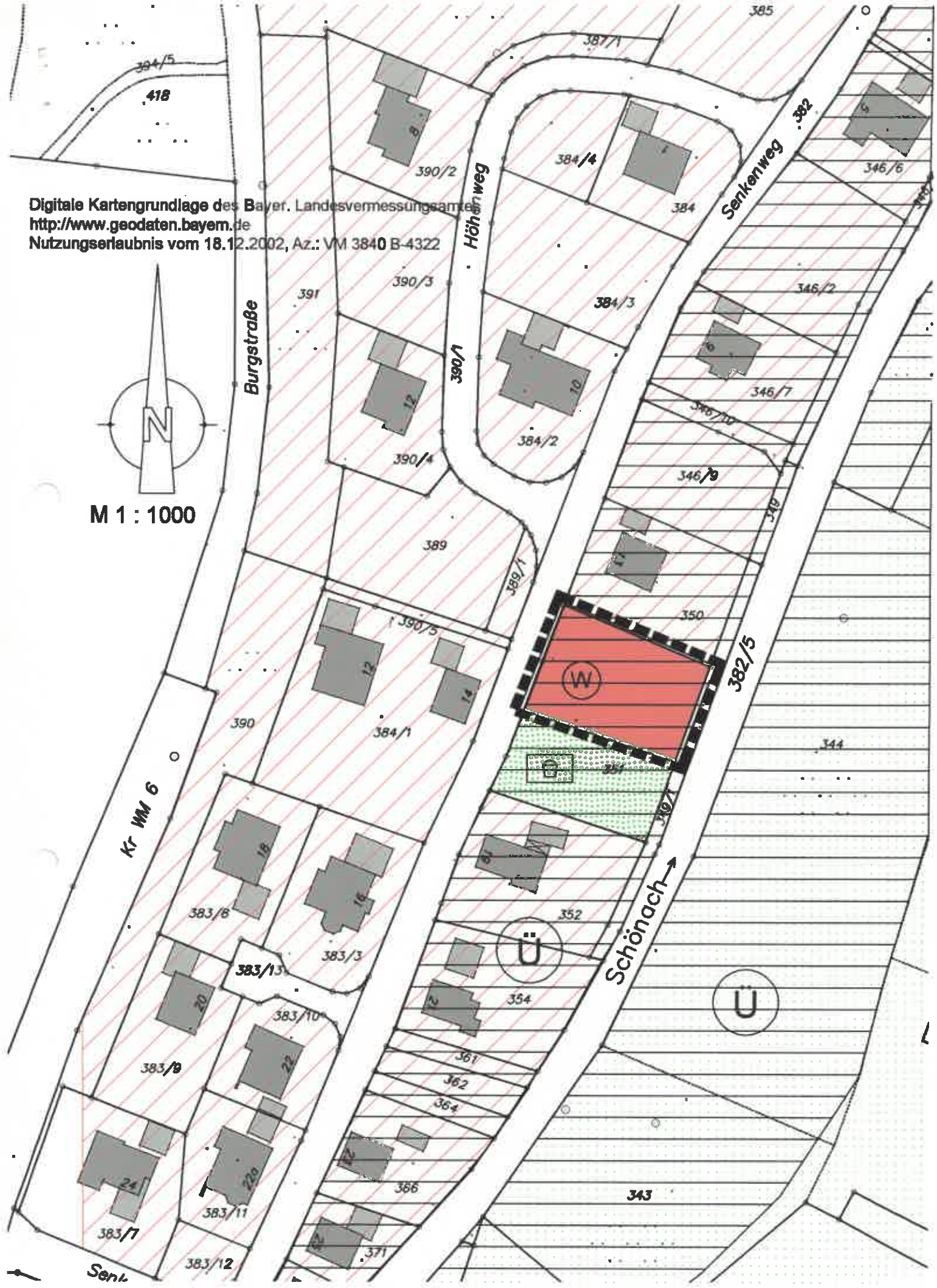


.....
Dipl.-Ing. (FH) Michael Schleich

Digitale Kartengrundlage des Bayer. Landesvermessungsamtes
<http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungserlaubnis vom 18.12.2002, Az.: VM 3840 B-4322



M 1 : 1000



Planzeichenerklärung für den Bestand



Wohnbaufläche



öffentliche Grünfläche – Spielplatz



Fläche für die Landwirtschaft



Überschwemmungsgebiet

Zeichenerklärung für die Änderung



Wohnbaufläche



Geltungsbereich der Änderung

**Erläuterungsbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Altenstadt
Landkreis Weilheim-Schongau**

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Gemeinde Altenstadt besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Aufgrund Änderungswünschen von der Gemeinde soll der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden. Mit der Erstellung des Planentwurfes wurde die Planungsstelle im Landratsamt Weilheim-Schongau beauftragt.

2. Beschreibung der Änderungsfläche

Die Änderungsfläche liegt innerhalb der vorhandenen Wohnbebauung. Diese Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Aufgrund Änderungswünsche der Gemeinde soll der Bebauungsplan geändert werden, so daß im Norden der Änderungsfläche eine Bebauung mit einem Wohnhaus möglich ist. Für den ländlichen Bereich Schwabniederhofens ist der bestehende Spielplatz sehr groß bemessen (ca. 1.480 m²). Im ländlichen Bereich ist ein Spielplatz von Kindern weniger frequentiert als im städtischen Raum. Eine Fläche von ca. 680 m² für einen Spielplatz ist in diesem Bereich mehr als ausreichend. Die Größe der Änderungsfläche beträgt ca. 800 m².

3. Naturschutz

Bei dieser Änderung werden Innenbereichsflächen überplant. Die Fläche der Versiegelung wird geringfügig erhöht. Durch die festgesetzte öffentliche Grünfläche entlang der Schönach und entlang der WM 6 ist der Gemeinderat der Auffassung, daß keine weiteren Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Den Belangen des Naturschutzes ist somit ausreichend Rechnung getragen.


4. Erschließung

Die Erschließung der Änderungsfläche ist über die bestehende Gemeindestraße gesichert.

Planfertiger:
Planungsstelle
Landratsamt Weilheim-Schongau


.....
M. Schleich

Gemeinde Altenstadt


.....
Hadersbeck, 1. Bürgermeister

erstellt: 20.03.2003

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschuß am 08.04.2003
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung ^{Bekanntmachung} am 25.04.2003 (§ 3 Abs.1 BauGB)
vom 28.04.2003 bis 13.05.2003
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)
vom 22.05.2003 bis 30.06.2003
4. Öffentliche Auslegung ^{Bek. v. 22.05.2003} (§ 3 Abs.2 BauGB)
vom 30.05.2003 bis einschl. 30.06.2003
5. Feststellungsbeschuß am 01.07.2003 (§ 5 BauGB)
6. Genehmigung (§ 6 BauGB)

Gemeinde Altenstadt
03. JULI 2003
Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die
Änderung des Flächennutzungsplanes am
15.09.2003 Nr.
gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Weilheim, 25.09.2003
Landratsamt Weilheim-Schongau
I.A. gez. Kergl

Siegel

7. Bekanntmachung
Die Genehmigung der Flächennutzungsplan-
änderung wurde am 17. SEP. 2003 ortsüblich
bekanntgemacht.

Altenstadt, 17. SEP. 2003
Hadersbeck
1. Bürgermeister

